

Der Bürgermeister

Hilden, den 17.01.2008

AZ.: II/01-lw



Hilden

WP 04-09 SV 01/106

Beschlussvorlage

öffentlich

Betr.: Übernahme von Aufgaben als Große kreisangehörige Gemeinde

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	30.01.2008			

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW, die Stadt durch Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Großen kreisangehörigen Gemeinde bestimmen zu lassen und damit dann zusätzliche Aufgaben, die bisher der Kreis wahrgenommen hat zu übernehmen, keinen Gebrauch zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		ja		
Produktnummer:		verschiedene	Bezeichnung:	
Mittel stehen zur Verfügung:		nein		
Investitions-Nr.:				
Haushaltsjahr	Auszahlung	Einzahlung	Investitions- haushalt	Beschreibung
	€	€	ja/nein	
jährlich	550.000- 750.000		nein	
einmalig	100.000- 150.000		ja	
Sichtvermerk Kämmerer				

Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen	Ja
Im Stellenplan enthalten:	Nein

Planstelle(n): 10 – 12 Planstellen	Sichtvermerk Personaldezernent
------------------------------------	---------------------------------------

Erläuterungen und Begründungen:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO-Reformgesetz- vom 9.10.2007, sind eine Reihe von Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert worden.

Wesentliche Änderungen hat der § 4 GO NRW „Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden“ erfahren. Die bisher feststehenden Einwohnergrenzen sind gespreizt worden. Es ist ein Korridor entstanden. Bleiben die Einwohnerzahlen an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen zwar unter dem oberen Grenzwert (für Große kreisangehörige Gemeinden 60.000 Einwohner) aber oberhalb des unteren Grenzwertes (50.000 Einwohner) ist eine kreisangehörige Gemeinde auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Gemeinde zu bestimmen.

Über den Antrag entscheidet das Innenministerium, die Bestimmung erfolgt durch Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 6 GO NRW).

Mittleren und Großen kreisangehörigen Gemeinden können zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden (§ 4 Abs. 1 GO NRW).

In der beigefügten **Anlage 1** sind die Aufgaben aufgelistet, die der Kreis Mettmann wahrnimmt, die aber auch von einer Großen kreisangehörigen Gemeinde selbst erledigt werden können.

Nach Erhalt dieser Auflistung wurde der Landrat um Mitteilung gebeten

- a) ob es sich bei der Auflistung um einen Katalog handelt, der die Möglichkeit bietet, einzelne Bereiche auszuwählen, oder ob nur das Gesamtpaket übernommen werden kann,
- b) der Anzahl der mit den einzelnen Aufgaben verbundenen Stellen/Stellenanteile, gegebenenfalls Fallzahlen je Stellenanteil und,
- c) je nach Ergebnis der Mitteilung zu b) ob im Falle der Übernahme von Aufgaben eine Personalüberleitung in Betracht kommt?

Mit Schreiben vom 10.01.2008 ist der Landrat umfänglich auf das Thema eingegangen und hat zugleich die ausstehenden Fragen beantwortet.

Das Schreiben ist als **Anlage 2** beigefügt.

Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass der Landrat nicht beabsichtigt, einzelne Aufgaben zu übertragen, es wird nur eine Übertragung im Gesamtpaket möglich sein.

Zur Erledigung aller übertragenen Aufgaben werden nach einer ersten Ermittlung 10 bis 12 Stellen benötigt. Allein hieraus entstehen jährliche Personal- und Sachkosten von ca. 550.000 € – 750.000 €

Hinzukommen einmalig 100.000 € - 150.000 € für die Einrichtung der Arbeitsplätze und Technik. Unabhängig von einer Übernahme der Aufgaben durch die Stadt Hilden bleibt es bei einem Mitfinanzierungsanteil der Stadt Hilden über die Kreisumlage für die entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Kreises für die übrigen kreisangehörigen Städte. Eine Kompensation der Kosten für die Stadt Hilden, z.B. durch eine aufgabenbezogene Sonderumlage oder eine Teilreduzierung der Kreisumlage ist rechtlich nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt daher von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW, die Stadt durch Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Großen kreisangehörigen Gemeinde bestimmen zu lassen und damit dann zusätzliche Aufgaben, die bisher der Kreis wahrgenommen hat zu übernehmen, keinen Gebrauch zu machen.